

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

Würth-Jona

Art. 46 Abs. 2 Ziff. 1: Streichen.

Art. 46 Abs. 3. Nicht als anrechenbare Baukosten nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung gelten die Kosten für Bauzinsen und Verwaltungsgebühren _____.

Begründung:

In der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer ist der Grundsatz des naturnahen Wasserbaus klar verankert. Im Vollzug werden die Gemeinden und das zuständige Departement diese Grundsätze durchsetzen (Art. 21). Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, bei denen Hartverbauungen objektiv nötig sind, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und damit dem Zweck des Gesetzes (Art. 3) Nachachtung zu verschaffen (z.B. Stadt- und Dorfbäche). Es ist nicht sachgerecht, wenn solche Fälle subventionsrechtlich gesondert behandelt werden.